

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art

Herausgeber: Visarte Schweiz

Band: - (1913)

Heft: 137

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Mitteilung des Zentral-Quästors.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass das *Kunstblatt den Passivmitgliedern ausgeliefert wird, sobald die Zentralkasse in den Besitz des Jahresbeitrages gelangt ist* (resp. der 10 Fr. die ihr zu kommen).

Die Sektionskassiere werden daher ersucht jeweilen diese Beiträge sofort an die Zentralkasse zu entrichten, damit unsere Passivmitglieder ohne Verspätung in den Besitz ihrer Kunstdräder gelangen.

Ferner sei noch darauf gewiesen, dass die Herrn Aktivmitglieder die das *Kunstblatt erwerben wollen die 20 Fr. dem Zentral-Quästor zukommen lassen, der ihnen dann das Blatt einhändigten wird.* (Es sind nämlich in letzter Zeit mehrere Bestellungen gemacht und dann nachträglich die Nachnahmen refusiert worden.)



Sitzung des Zentralvorstandes am 16^{ten} August in Bern.

Der Zentralvorstand vereinigte sich am 16^{ten} August in Bern zu einer Sitzung. Herr Röthlisberger hielt, in Abwesenheit des Herrn Hodler das Präsidium. Er begrüßt die beiden neuen Mitglieder des Z. V., die Herren Vautier und Wyler. Den beiden austretenden, Herrn Silvestre und Emmenegger, spricht er den Dank des Z. V. aus für ihre aufopfernde Tätigkeit.

Der Ausschuss besteht nach Abstimmung wie früher aus dem Herrn Röthlisberger, Vizepräsident, Righini, Quästor, und Mandat.

Auf Antrag des Herrn Righini an der Generalversammlung wird beschlossen versuchsweise auf ein Jahr den Höchstkredit des Quästors für einen Monat auf Fr. 2000 — festzusetzen. Jeder Betrag der diese Summe in einem Monat überschreitet, darf nur mit einer zweiten Unterschrift eines Z. V.-Mitglieds auf der Bank erhoben werden.

Es soll von der nächsten Generalversammlung eine Summe festgestellt werden um die in ausserordentlichen Fällen der Z. V. das Budget überschreiten kann ohne dazu eine Generalversammlung einzuberufen.

Versuchsweise wird diese für das laufende Jahr auf Fr. 500 — festgestellt.

Auf Antrag Righini wird beschlossen auch fernerhin die Kunstdräder *chargiert* zu versenden. Es ist dies notwendig um eine genaue Kontrolle zu führen. Für Aktivmitglieder wird das Kunstdräder nur gegen Zusendung der Fr. 20 — abgegeben, weil es mehrere Mal vorkam, dass nach Bestellungen die Nachnahme refusiert wurde.

Für die Ausführung des Ausstellungs-Plakates wird ein Kostenanschlag verlangt werden.

Als Katalogumschlag wird der Entwurf *Boscowitz* verwendet.

Die irrite Angabe betr. Transportkosten in letzter Nummer der Schweizerkunst (Ausstellungsbedingungen) soll in dieser Nummer berichtigt werden.

Die Jury und die Hängekommission werden in Zürich vom 29^{sten} Oktober bis 1. November amten. Es wird ein Brief von Herrn Prof. Roelli in Zürich verlesen der seine Ernennung zum Ehrenmitgliede unserer Gesellschaft aufs freundlichste verdankt.

Die Unterstützungskasse für bildende Künstler wurde auch

von Seiten des Schweizerischen Kunstvereins angenommen, so dass es zu hoffen ist dass sie bald in Tätigkeit tritt.

Es wird beschlossen nächstens einen Kranz auf das Grab des verstorbenen Rodo von Niederhäusern zu legen.

Der Sekretär.



Mitteilungen der Sektionen.



Bernerbrief.

Ueber die Tätigkeit der Sektion Bern im ersten Halbjahr 1913 ist vor allem zu berichten, dass unser verdiente Präsident Herr Maler A. Tièche nach 5jähriger eifriger Arbeit von seinem Amt zurückgetreten ist. Er hatte sich um die Sektion sehr verdient gemacht und wurde ihm in Anerkennung seiner aufopfernden Tätigkeit ein Bild aus der Sektionssammlung dediziert. Als Präsident wurde dann Maler Ernst Linck, Bern, gewählt.

Im März hat die Sektion zur Erlangung eines neuen Ausstellungsplakates einen Wettbewerb ausgeschrieben. Es wurden prämiert: 1 Entwurf von Traugott Senn und 2 Entwürfe von Franz Gehri, aber keiner für die Ausführung geeignet befunden. Darauf erfolgte ein definitiver Auftrag zu einem Plakat an Maler Louis Moillet in Gunten.

Im Mai dieses Jahres wurde die Sektion wieder von einem schweren Schlag getroffen. Der Tod Rodo von Niederhäusern bedeutet für die Berner einen unersetzlichen Verlust und haben sie ihrem grossen und bewunderten Kollegen einen Kranz auf sein Grab getragen. Zum Andenken soll an der Landesausstellung ein Separatsaal für seine Werke eingerichtet werden. Diese Anregung wurde zum Studium dem Zentralkomitee überwiesen. Ebenso möchte die Sektion Bern beim Z.-K. die Frage aufwerfen, wie sie sich die Stellung unserer Gesellschaft gegenüber der deutschen Vermittlungsstelle für Verlagsrecht, Berlin W. vorstelle. Es wurde die Bewegung unserer deutschen Kollegen aufs freudigste begrüßt und gefunden, dass unsere Gesellschaft diesem Verband angeschlossen werden könnte, oder dass in der Schweiz eine eigene Zentrale gegründet werden sollte.

Es ist nun die Bitte der Sektion Bern, der Zentralvorstand möge die Frage sofort und intensiv studieren, wie das Recht eines jeden einzelnen Mitgliedes in dieser Sache am besten erreicht und geschützt werde.

In der letzten Sitzung wurden die von der Generalversammlung in Olten bestätigten Mitglieder Maler Hermann Hodler und Bildhauer Etienne Perincioli definitiv in unsere Sektion eingetragen. Es wurde auch beschlossen, dem Ehrenpreis der Stadt Bern für den kühnen Flieger Oskar Bider Fr. 100. — beizusteuern.

Bern, Ende Juli 1913.

Der Sekretär.



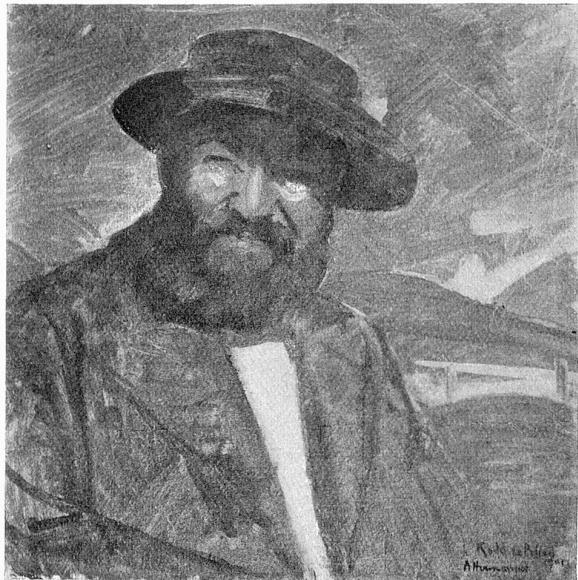
Verschiedenes.



Eidgenössische Kunstkommission.

Die eidgenössische Kunstkommission wird auf den 6. September nach Zürich einberufen zur Behandlung folgender Traktanden: 1. Nationale Kunstaustellung anlässlich der Landes-

ausstellung 1914 in Bern. 2. Vergrösserung des transportablen Gebäudes für die Kunstaustellungen. 3. Gesuch des Prof. Ganz namens des Verbandes der schweizerischen Kunstmuseen, es sei den Museumsverwaltungen bei den vom Bunde veranstalteten Ausstellungen eine Vorkaufsgelegenheit einzuräumen. 4. Gesuch der Einwohnergemeinde Olten, es seien ihrem im Werden begriffenen Kunstmuseum ebenfalls von den Ankäufen des Bundes Deposita zu übergeben. 5. Nationaldenkmal in Schwyz: Begutachtung des Kostenvoranschlages und Formulierung des diesbezüglichen Antrages zuhan- den des Bundesrates (Vorschlag betreffend Höhe der Bundes- subvention). 6. General Herzog-Denkmal in Aarau: Die Jury empfiehlt das Projekt der HH. Bildhauer Haller-Paris und Architekt Moser-Karlsruhe, das ein Reiterrelief über dem Tor des Zeughauses vorsieht, zur Ausführung. An die auf Fr. 50.000 angeschlagenen Erstellungskosten erbittet das Initiativkomitee einen Bundesbeitrag von 25 %, welche Subvention aus dem ordentlichen Kunstkredit zu nehmen wäre. 7. Gesuch betreffend Subventionierung eines Denkmals zur Erinnerung an den Eintritt des Kantons Wallis in den Bund 1815 in Planta, Wallis. 8. Verschiedene Beschwerden der Sezession (Freie Künstlervereinigung) wegen angeblich mangelhaftung Berücksichtiger ihrer Mitglieder bei den Ankäufen des Bundes und dergleichen.



Aug. de Niederhäusern-Rodo

Portrait par Abr. Hermanjat, fait au Col du Pillon en 1901
(obligéamment communiqué par l'auteur).

Auszeichnungen in der schweiz. Abteilung der internationalen Kunstaustellung in München.

I Medaillen :

HH. Max BURI, Brienz; Ed. VALLET, Genf.

II. Medaillen :

HH. O. WYLER, Aarau; H. FREY, Basel; H. EMMENEGGER, Emmenbrücke; A. MARXER, München; Frl. M. STETTLER, Paris.



Künstler und Reproduktionsrecht.

In der Juni-Nummer der *Schweizerkunst* wurde angeregt, die Schweizer Künstler sollten der in Berlin neu zu gründenden deutschen Vermittlungsstelle für Reproduktionsrecht an Werken der bildenden Kunst beitreten oder eine eigene solche Centrale einrichten. Es soll damit dem von den Verlegern mit den Reproduktionsrechten der Künstler so oft geübten Missbrauch gesteuert werden.

Es ist das ein sehr zu erwägender Vorschlag und es ist zu hoff-

fen, dass er, sei es nun in der ersten oder zweiten Form (praktischer, weniger umständlich, wäre schon eine Kontrollstelle im eigenen Land), zur Tat werde. Könnte nicht die Gesellschaft s. M. B. u. A. die Sache an die Hand nehmen?

Bis dahin aber muss sich der einzelne Künstler selbst zu helfen suchen und ihm möchte ich hier einige leitende Gesichtspunkte und praktische Ratschläge mitteilen.

Der Künstler hat bekanntlich das alleinige Reproduktionsrecht an seinen Werken sowohl der in seinem eigenen als der in fremdem (privatem oder öffentlichem) Eigentum befindlichen. (Dies Reproduktionsrecht geht nach seinem Tode auf seine nächsten Erben über, für dreissig Jahre).

Der Künstler (resp. dessen Erben) kann nun das Reproduktionsrecht veräußern und zwar:

1. Das Vervielfältigungsrecht aller seiner Werke (die zukünftigen inbegriffen). Von diesem Verkauf ist sehr abzuraten, weil (bekannte Beispiele beweisen es) der Künstler allzuleicht mit der erwerbenden Kunstanstalt schlechte Erfahrungen macht. Gewöhnlich verkauft er das Reproduktionsrecht auch viel zu billig. Aber ganz abgesehen davon kann sein Bekanntwerden sehr erschwert werden durch Verweigern der Reproduktionserlaubnis oder durch Fordern eines zu grossen Honorars seitens der betreffenden Kunstan-

talt gegenüber Publikationen, die Werke des Künstlers reproduzieren möchten. Auch hat der Künstler kein Mittel mehr, sich gegen ungenügende Reproduktion oder schlechte Auswahl seiner Werke zu schützen. Es liegt auf der Hand, dass der Künstler durch all das empfindlich geschädigt werden kann.

2. Der Künstler kann das Reproduktionsrecht eines einzelnen Werkes veräußern, womit er also alle auf die Vervielfältigung dieses Werkes bezüglichen Rechte aufgibt. (In neuerer und neuester Zeit haben mehrere schweizer Künstler dieses Recht an Kunstanstalten, speciell deutsche, verkauft.) Dafür darf und soll der Künstler einen grösseren Betrag, bis zu einigen hundert Franken, verlangen. Es sollte prinzipiell nie, und darin sollten die Künstler solidarisch sein, das alleinige Reproduktionsrecht eines Werkes ohne Entschädigung abtreten werden, auch nicht an öffentliche Sammlungen. Während Private das entschädigungslose Ueberlassen dieses Rechtes an einem Werk das sie erwerben höchst selten beanspruchen, pflegen einige Museen und der Bund das in neuerer Zeit bei ihren Ankäufen zu tun. Es wäre zu wünschen, dass Bund und Museen (trotzdem sie, speziell der Bund, die Reproduktionserlaubnis gratis erteilen) dem Beispiel des französischen Staates folgten, der neuerdings beschlossen hat, auf das Abtreten des Reproduktionsrechtes bei Erwerbungen für die Staatsgalerien zu Gunsten der Künstler in Zukunft zu verzichten.

3. Der weitaus häufigste Fall betrifft die einmalige Reproduktion eines oder mehrerer Werke (z. B. in einer Kunstzeitschrift,